

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort kostenlos bei der Hochbauverwaltung des Landkreises Roth, Weinbergweg 34, 8542 Roth, Tel. 09171/3005, abgeholt oder angefordert werden. Die Ausführung soll bis einschl. April 1982 erfolgen.

Submissionseröffnung ist der 25. November 1981, 14.00 Uhr, bei der Hochbauverwaltung des Landkreises Roth, Weinbergweg 34, 1. OG, Zimmer Nr. 3, 8542 Roth.

Tgb.-Nr. 32

1. 10. 1981

Betreff: **Kostenlose Annahme von Pkw-Altreifen, Altmedikamenten aus Hausapotheken, Altöl und Altbatterien in der Sondermüllbeseitigungsanlage Schwabach**

Der Zweckverband Sondermüllplätze Mittelfranken führt wieder eine Aktion zur kostenlosen Annahme von Pkw-Altreifen, Altmedikamenten aus Hausapotheken, Pkw-Altbatterien und Altölen durch.

Am **Samstag, dem 14. November 1981, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr** werden in der Sondermüllbeseitigungsanlage Schwabach (Rother Straße 56) obenbezeichnete Abfälle aus dem Bereich der privaten Haushalte (Firmenlieferungen sind ausgeschlossen) kostenlos angenommen.

Tgb.-Nr. 32 — 340/80
Az. 173 — 000

6. 11. 1981

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Roth über die Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmales „Auer Berg“ (Untermässing) vom 6. 11. 1981**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437 ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Roth folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. 8. 81 Nr. 820 — 8631 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das nordwestlich von Untermässing, Stadt Greding, gelegene Kalkflachmoor wird als osthängige Waldlichtung mit lückigerem Baum- und Strauchbestand unter der Bezeichnung „Kalkflachmoor“ in den in Abs. 2 bis 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 1,4 ha und erfaßt in der Stadt Greding, Gemarkung Untermässing, Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1204, 1425, 1427, 1428.

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das Kalkflachmoor ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner Eigenart seiner ökologischen und wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Roth — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern; insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
6. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben;
7. jeglicher Eingriff, der eine Beeinträchtigung der Quellwasser zur Folge hat; hiermit ist eine Veränderung in der Wasserführung eingeschlossen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des flächenhaften Naturdenkmales von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des flächenhaften Naturdenkmales hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Roth als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmales haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Stadt Greding abgegeben werden. Die Stadt Greding ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

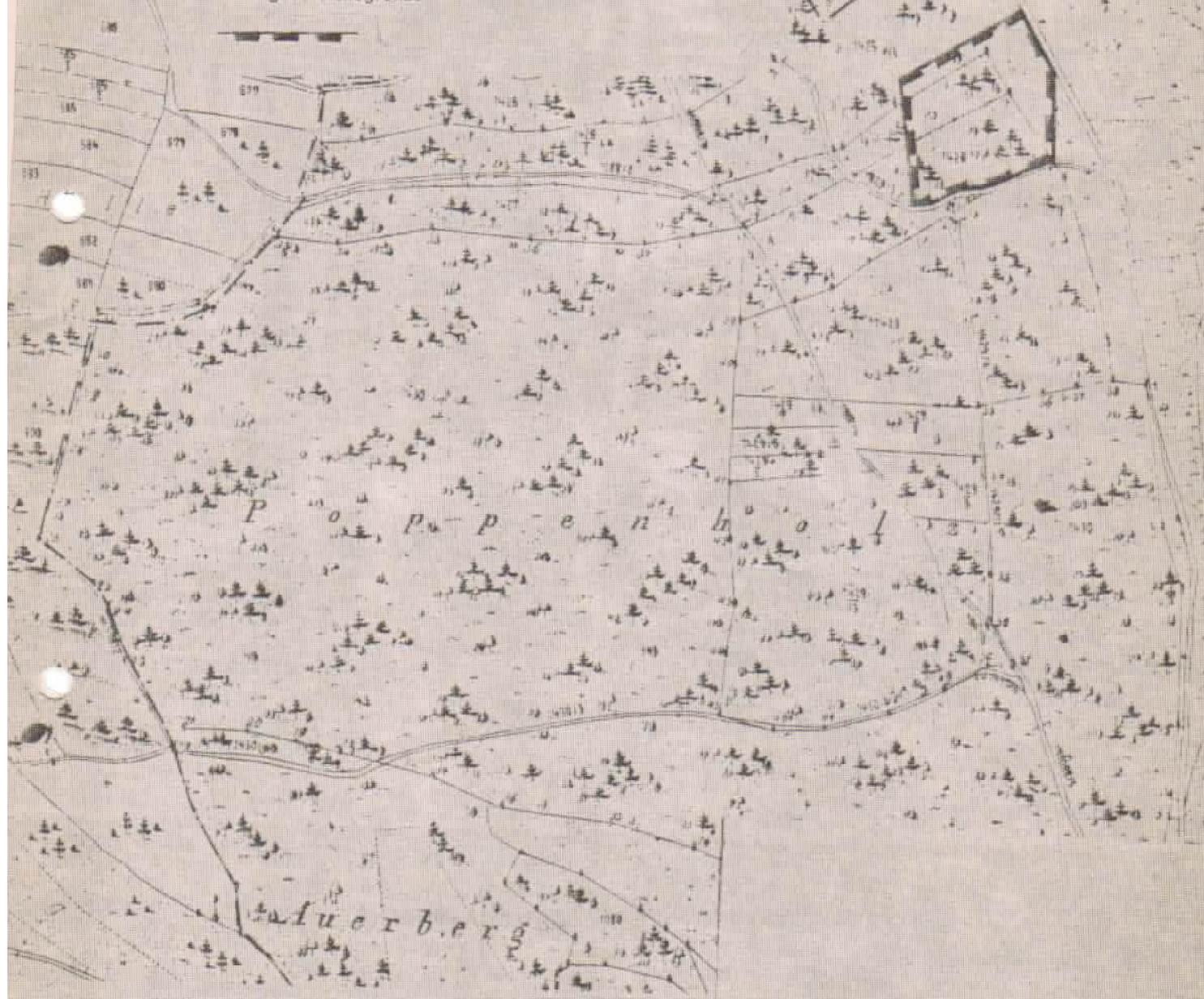
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

Kartenbeilage

zur Verordnung des Landratsamtes Roth über den Schutz
des Kalkflachmoores in der Stadt Greding (Auer Berg),
Gemarkung Untermässing

Geltungsbereichsgrenze



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 46-10
Maßstab 1:5000

Gemarkung: Untermässing

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 der Verordnung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
3. Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere stört oder nachhaltig verändert;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt;
6. eine andere als die nach § 4 der Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt;

7. Eingriffe vornimmt, die eine Beeinträchtigung der Quellwasser darstellen;

8. Veränderungen an der Wasserführung durchführt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 6. November 1981

Dr. Hutzelmann, Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Betreff: Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Wolfsteiner Altenheim-Stiftung Allersberg für das Rechnungsjahr 1981

Auf Grund des Art. 27 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (StG) i. V. m. Art. 68 Abs. 1 und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Verwaltungshauptausschuß am 10. September 1981 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

I.
§ 1

a) Im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	20 075.— DM
damit erhöhen sich die Ansätze im Verwaltungshaushalt auf insgesamt	
	1 156 354.— DM
in den Ausgaben auf	20 075.— DM
damit erhöhen sich die Ansätze im Verwaltungshaushalt auf insgesamt	
	1 156 354.— DM
b) Im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	53 801.— DM
damit verringern sich die Ansätze im Vermögenshaushalt auf insgesamt	
	246 160.— DM
in den Ausgaben auf	53 801.— DM
damit verringern sich die Ansätze im Vermögenshaushalt auf insgesamt	
	246 160.— DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird von 200 000.— DM um 100 000.— DM vermindert und damit auf 100 000.— DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

Die 1. Nachtragshaushaltsatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom 23. November 1981 bis 2. Dezember 1981 eine Woche lang, und während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, für die drei Gemeinden des ehemals „Wolfstein'schen Bezirks“ öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 GO).

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 27 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (StG) i. V. m. Art. 68 Abs. 1 und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 23. 10. 1981, (Geschz.: 241—902/01, erteilt.

Allersberg, den 28. Oktober 1981

**Wolfsteiner Altenheim-Stiftung
Allersberg
Dr. Hutzelmann, 1. Vorsitzender**

Tgb.-Nr. 2
Az. 632 — 00

**Betreff: Vollzug des KAG;
Beitragssatzung für die Erweiterung und
Verbesserung der Entwässerungsanlage für den
OT Röhrenbach b. St.W. des Marktes Wendelstein**

Der Gemeinderat Wendelstein hat am 30. 4. 1981 o. g. Satzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 29. 7. 1981, Nr. 2 — Do/Kch, Az. 632 — 00, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wurde in der Zeit vom 31. 7. 1981 bis 31. 8. 1981 öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendelstein, den 29. Juli 1981

Seufert, 1. Bürgermeister

Tgb.-Nr. 2
Az. 632 — 00

Betreff: Vollzug der GO und des KAG;

- 1. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Büchenbach im Ortsteil Aurau**
- 2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchenbach für den Ortsteil Aurau**

Der Gemeinderat Büchenbach hat am 24. 4. 1981 o. g. Satzungen beschlossen. Sie wurden mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 25. 6. 1981, Nr. 2 — Do/Kch, Az. 632 — 00, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzungen wurden in der Zeit vom 26. 6. bis 10. 7. 1981 öffentlich bekanntgemacht und treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchenbach, den 26. Juni 1981

Hausmann, 1. Bürgermeister